



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2025
Laufende Nr.:	362-1

Neunte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 12.09.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule Landshut vom 25. Juni 2007, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 27. Juli 2023, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Landshut folgende Grundordnung:“

2. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Namensführung und Gliederung der Hochschule

§ 2 Kuratorium

§ 3 Ehrensenatorin und Ehrensenator

II. Abschnitt: Zentrale Organe, Gremien und Einrichtungen

1. Kapitel: Hochschulleitung

§ 4 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

§ 5 Vertretung in der Hochschulleitung

§ 6 Abwahl der gewählten Hochschulleitungsmitglieder

§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 8 Berichtswesen

2. Kapitel: Wahl der Hochschulleitungsmitglieder

§ 9 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 10 Öffentliche Ausschreibung

§ 11 Wahlvorschläge und Findungskommission

§ 12 Wahlverfahren

§ 13 Durchführung der Wahl

§ 14 Wahlergebnis

§ 15 Wahlprotokoll

§ 16 Wahlprüfung

§ 17 Wahl der weiteren Hochschulleitungsmitglieder

3. Kapitel: Senat, Hochschulrat und Erweiterte Hochschulleitung

§ 18 Senat

§ 19 Hochschulrat

§ 19 a Zusammensetzung der Erweiterten Hochschulleitung

4. Kapitel: Zentrale Hochschuleinrichtungen

§ 20 Zentrale Einrichtungen (Betriebseinheiten)

§ 21 (weggefallen)

5. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in

Wissenschaft und Kunst der Hochschule

§ 22 Aufgabenbereich

§ 23 Wahlverfahren und Amtsperiode

§ 24 Stellvertretung und Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

6. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Ansprechperson zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt und Ansprechperson für Antidiskriminierung der Hochschule

§ 25 Aufgabenbereich und Bestellung

§ 25 a Ansprechperson zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt und Ansprechperson für Antidiskriminierung

7. Kapitel: Sachverständigengremien

§ 26 Errichtung und Aufgaben

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

§ 27 Wahl der Dekanin oder des Dekans

§ 28 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 29 Abberufungen

§ 30 Wahlleitung

§ 31 Wahlverfahren

§ 32 Durchführung der Wahl

§ 33 Wahlergebnis

§ 34 Wahlprüfung

§ 35 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

2. Kapitel: Studiendekanin oder Studiendekan

§ 36 Amtsbezeichnung, Amtszeit

§ 37 Wahlverfahren

3. Kapitel: Fakultätsräte

§ 38 Fakultätsräte

4. Kapitel: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten

§ 39 Aufgabenbereich

§ 40 Wahlverfahren

§ 41 Stellvertretung

5. Kapitel: Studienfachberatung

§ 41 a Aufgabenbereich

§ 41 b Wahlverfahren

IV. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

1. Kapitel: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 42 Berufungsverfahren

§ 43 Berufungsausschuss

§ 44 Aufstellung der Vorschlagslisten

§ 45 Probelehrveranstaltungen

§ 46 Fachgutachten

§ 47 Sondervoten

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 48 Einstellungsverfahren

V. Abschnitt: Nebenberufliches wissenschaftliches Personal und Promovierende

§ 49 Lehrbeauftragte und sonstige nebenberuflich Tätige

§ 49 a Promovierende

VI. Abschnitt: Studierendenvertretung

§ 50 Studierendenvertretung

§ 51 Studentisches Parlament

§ 52 Studentischer Rat

§ 53 Fachschaftenrat

§ 54 Fachschaftsvertretungen

§ 55 Wahlen des Vorsitzes und der Stellvertretung

§ 56 Unvereinbarkeit von Ämtern

§ 57 Haushaltsmittel

§ 58 Wahlen

§§ 59, 60 (weggefallen)

VII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Hochschulgremien

§ 61 Geltungsbereich

§ 62 Ladungen

§ 63 Beschlussfähigkeit

§ 64 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 65 Öffentlichkeit

§ 66 Geheime Abstimmung

§ 67 Stimmrechtsübertragung

§ 68 Geschäftsordnung

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 69 Änderungen der Grundordnung

§ 70 Inkrafttreten

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt und die Wörter „an Stelle der Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Betriebswirtschaft“ ein Bindestrich und die Worte „Business School“ angefügt und die Wörter „Interdisziplinäre Studien“ durch die Wörter „Gesundheit Kommunikation Mensch-Technik-Interaktion“ ersetzt.

4. In § 2 Absatz 2 Satz wird das Wort „Senat“ durch das Wort „Hochschulrat“ ersetzt.

5. Im II. Abschnitt wird in der Überschrift zum 1. Kapitel der Klammerzusatz „(Präsidium)“ gestrichen.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem Präsidium“ durch die Wörter „der Hochschulleitung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Präsidium“ durch die Wörter „Die Hochschulleitung“ sowie „drei“ durch „vier“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und neu formuliert: „¹Die Amtszeit der Präsidentin

oder des Präsidenten beginnt mit dem Anfang des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird und beträgt zehn Semester, einschließlich des Semesters der Bestellung.
²Beginnt die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten abweichend von Satz 1 während eines laufenden Semesters, so endet sie mit Ablauf des elften Semesters.“

- d) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „¹Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt fünf Semester einschließlich des Semesters der Bestellung.
²Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Amt aus, endet die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Semesters, in dem die neue Präsidentin oder der neue Präsident das Amt antritt.“
- e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „15 Jahre“ durch die Wörter „20 Semester“ ersetzt. Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „³Beginnt die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten abweichend von Absatz 3 Satz 1 während eines laufenden Semesters, so endet sie mit Ablauf des 21. Semesters.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „im Präsidium“ durch die Worte „in der Hochschulleitung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 21 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 31 BayHIG“ und die Angabe „Art. 21 Abs. 9 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 9 BayHIG“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 19 Abs. 2 Satz 3 und Art. 23 Abs. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Satz 3 und Art. 33 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Präsidiumsmitglieder“ durch das Wort „Hochschulleitungsmitglieder“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Präsidiums“ durch die Wörter „der Hochschulleitung“ ersetzt.

9. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Das Präsidium“ durch die Wörter „Die Hochschulleitung“ ersetzt.

10. Im II. Abschnitt wird in der Überschrift zum 2. Kapitel das Wort „Präsidiumsmitglieder“ durch das Wort „Hochschulleitungsmitglieder“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlleiter“ „spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten“ eingefügt.

- b) Satz 2 und 3 werden neu formuliert: „²Der Hochschulrat schlägt einen Ausschreibungstext für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten vor, den die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abstimmt. ³Nach der Abstimmung mit dem Ministerium informiert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Findungskommission über etwaige Änderungen durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.“
- c) Der bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- d) An Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 - 9 angefügt: „⁶Kandidiert eine Dekanin oder ein Dekan, wird die Liste mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber der Prodekanin oder dem Prodekan zugesandt. ⁷Kandidieren auch diese, wird die Liste an das dienstälteste Mitglied des Fakultätsrats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesandt. ⁸Kandidiert ein Mitglied des Hochschulrats, wird es von der Zusendung der Bewerbungsunterlagen ausgeschlossen. ⁹Die Bewerbungen werden den Mitgliedern des Hochschulrats in Kopie zugesandt.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Wahlvorschläge“ die Wörter „und Findungskommission“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird „Wahlvorschläge“ durch „Kandidierendenvorschläge“ ersetzt. In Satz 2 wird „Wahlvorschlag“ durch „Kandidierendenvorschlag“ ersetzt. In Satz 3 wird „Wahlvorschlag ist“ durch „Kandidierendenvorschlag sind aussagekräftige Unterlagen sowie“ ersetzt. Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:
 - „(2) ¹Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird eine Findungskommission eingerichtet. ²Der Findungskommission gehören die oder der Hochschulratsvorsitzende, die oder der Senatsvorsitzende sowie die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule an. ³Die oder der Hochschulratsvorsitzende bestimmt zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der externen Hochschulratsangehörigen; der Senat wählt zwei weitere Mitglieder aus seinem Kreis.
 - (3) ¹Die oder der Vorsitzende der Findungskommission ist die oder der Hochschulratsvorsitzende; die oder der stellvertretende Vorsitzende ist die oder der Senatsvorsitzende. ²Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Sie fasst ihre Entscheidungen mit den gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder. ⁴Die Findungskommission tagt nichtöffentlich und kann ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung regeln.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 4. Es werden die Wörter „unterbreiten die

Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats“ durch die Wörter „unterbreitet die Findungskommission“, „Vorschlägen“ durch „Kandidierendenvorschlägen“ ersetzt, nach „Absatz 1“ wird „der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter sowie den Mitgliedern des Hochschulrates - mit Ausnahme der kandidierenden Personen-“ eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

- e) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 5 und „Vorschläge“ durch „Kandidierendenvorschläge“ ersetzt.
13. In § 12 Absatz 1 wird Satz 1 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Satz 1 und 2 und im neuen Satz 1 wird nach „findet“ „spätestens“ eingefügt.
14. In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird „eine Wahlbeisitzerin oder ein Wahlbeisitzer; sie oder er bildet“ durch „zwei Wahlbeisitzerinnen oder Wahlbeisitzer; diese bilden“ ersetzt.
15. In § 16 Absatz 1 wird das Wort „Vorschlagende“ durch „Bewerbende“ ausgetauscht.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Präsidiumsmitglieder“ durch das Wort „Hochschulleitungsmitglieder“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Art. 22 Abs. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wie folgt gefasst:
- „(1) Im Einzelnen gehören dem Senat folgende Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter an:
- a) sechs Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.
- b) In Absatz 2 wird „Professoren/Professorinnen“ durch „hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Präsidiumsmitglieder“ durch das Wort

„Hochschulleitungsmitglieder“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird nach „Senats“ „vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit“ eingefügt.

18. Im II. Abschnitt wird die Überschrift zum 3. Kapitel neu formuliert: Senat, Hochschulrat und Erweiterte Hochschulleitung

19. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „gewählten“ das Wort „Mitgliedern“ durch die Wörter „Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter“ ersetzt.

20. Es wird folgender neuer § 19 a eingefügt:

§ 19 a

Zusammensetzung der Erweiterten Hochschulleitung

¹Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekaninnen und Dekane,
3. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule,
4. die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung des Studentischen Parlaments.

²Die Stellvertretung des Studentischen Parlaments wirkt in den Sitzungen beratend mit.

21. Im II. Abschnitt wird in der Überschrift zum 4. Kapitel „und wissenschaftliche“ sowie „sowie Koordinierungsgremien“ gestrichen.

22. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 19 Abs. 5 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 5 BayHIG“ ersetzt und folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

- „10. das Landshut Graduate Center
11. das Gründerzentrum“

23. Im II. Abschnitt wird in der Überschrift zum 5. Kapitel das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

24. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 4 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 22 BayHIG“ ersetzt.

25. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „die Hochschulleitung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Frauenbeauftragten/zum Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „oder zum Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ und der Satzteil „wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt“ durch den Satzteil „wer die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats erhält“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“, die Wörter „neuen Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ sowie „drei Jahren“ durch „sechs Semestern“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
26. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Frauenbeauftragte/den Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragte oder den Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt und nach „wird“ „mindestens“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ und das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
27. Im II. Abschnitt wird in der Überschrift zum 6. Kapitel das Wort „Behindertenbeauftragter“ durch die Wörter „Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Ansprechperson zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt und Ansprechperson für Antidiskriminierung“ ersetzt.
28. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ein Behindertenbeauftragter/eine

Behindertenbeauftragte“ durch die Wörter „Eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt sowie nach „behinderten“ „oder chronisch erkrankten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden in den Spiegelstrichen jeweils nach dem Wort „behinderter“ die Wörter „oder chronisch erkrankter“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Behindertenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ und die Wörter „der Hochschule angehörenden Professorinnen/Professoren“ durch „der hauptberuflichen Beschäftigten der Hochschule“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „behinderter“ die Wörter „oder chronisch erkrankter“ eingefügt.

29. Folgender § 25 a wird eingefügt:

„§ 25 a

Ansprechperson zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt und Ansprechperson für Antidiskriminierung

- (1) ¹Die Hochschulleitung bestellt eine Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt sowie eine Ansprechperson für Antidiskriminierung. ²Die Ansprechperson für Antidiskriminierung kann mit der Funktion Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt verbunden werden. ³Die Ansprechpersonen sind nicht an Weisungen gebunden.
- (2) ¹Die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt sowie die Ansprechperson für Antidiskriminierung und deren jeweilige Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag seiner Mitglieder aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt. ²Sie ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt sowie Diskriminierung/Antidiskriminierung zum Gegenstand haben und kann zu diesen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme teilnehmen.“

30. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Präsidium“ durch die Wörter „Die Hochschulleitung“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

31. In § 27 Satz 1 wird „Professoren/Professorinnen“ durch „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
32. In § 29 werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „die Hochschulleitung“, „Professoren/ Professorinnen“ durch „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt und die Angabe „Art. 28 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 38 Abs. 1 Satz 4 BayHIG“ ersetzt.
33. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird „Professoren/Professorinnen“ durch „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Präsidium“ durch die Wörter „der Hochschulleitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Präsidium“ durch die Wörter „Die Hochschulleitung“ und das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „die Hochschulleitung“ und das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Präsidiums“ durch die Wörter „der Hochschulleitung“ ersetzt.
34. In § 33 Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil „wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt“ durch den Satzteil „wer die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erhält“ ersetzt.
35. In § 35 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „die Hochschulleitung“ ersetzt.
36. In § 36 Absatz 2 wird „Professoren/ Professorinnen“ durch „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ und „drei Jahren“ durch „sechs Semestern“ ersetzt.
37. In § 37 Satz 2 wird das Wort „Dekanatswahlen“ durch die Wörter „Wahl der Dekanin oder des Dekans“ ersetzt.
38. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (a) Vor dem Wort „zwei“ wird „ggf.“ gestrichen.
 - (b) Nach dem Wort „wissenschaftlichen“ werden die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt.
 - (c) Nach den Wörtern „Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter“ werden die Wörter „und Promovierenden“ eingefügt.
 - (d) Das Wort „sonstigen“ wird durch die Wörter „wissenschafts- und kunststützenden“ ersetzt.
 - (e) Die Wörter „die Frauenbeauftragte“ werden durch die Wörter „die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 31 Absatz 1 Nr. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 41 Absatz 1 Nr. 3 BayHIG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird „Professoren/Professorinnen“ jeweils durch „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „des oder der Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „der Beauftragten oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ sowie „fünf Jahren“ durch „10 Semestern“ ersetzt.
39. Im III. Abschnitt wird in der Überschrift zum 4. Kapitel das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
40. In § 39 Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
41. In § 40 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ jeweils durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt und in Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „der Wahl“ die Wörter „der Dekanin oder“ sowie nach den Wörtern „Amtszeiten der“ die Wörter „oder des“ eingefügt. In Absatz 3 wird „drei Jahren“ durch „sechs Semestern“ ersetzt.
42. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Frauenbeauftragte/den Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt und nach „jeweils“ „mindestens“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Frauenbeauftragten/des Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

43. In § 41 b Absatz 3 wird „drei Jahre“ durch „sechs Semester“ ersetzt.
44. Im IV. Abschnitt wird in der Überschrift zum 1. Kapitel „Professorinnen und Professoren“ durch „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
45. In § 42 wird die Angabe „Art. 18 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 66 BayHIG“ ersetzt.
46. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 66 Abs. 4 BayHIG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird „Professorinnen oder Professoren“ durch „Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Präsidium“ durch die Wörter „der Hochschulleitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Präsidiums“ durch die Wörter „der Hochschulleitung“ ersetzt.
47. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Das Präsidium“ durch die Wörter „Die Hochschulleitung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach „zunächst“ „auf Plausibilität“ eingefügt und Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG“ durch „Art. 57 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Die abschließende rechtliche Bewertung obliegt der Verwaltung.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, Satz 3 wird zu Satz 4, Satz 4 zu Satz 5.
 - dd) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - ee) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „dem Präsidium“ durch die Wörter „der Hochschulleitung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „die Hochschulleitung“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Präsidium“ durch die Wörter „der Hochschulleitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Präsidium“ durch die Wörter „Die Hochschulleitung“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 und Satz 4 werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „die Hochschulleitung“ und die Wörter „des Präsidiums“ durch die Wörter „der Hochschulleitung“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
 - ee) In Satz 5 werden die Wörter „vom Präsidium“ durch die Wörter „von der Hochschulleitung“ ersetzt.
 - ff)) In Satz 6 werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „die Hochschulleitung“ ersetzt.
 - e) In Absatz 7 werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „die Hochschulleitung“ ersetzt.
 - f) In Absatz 9 wird das Wort „Präsidium“ durch das Wort „Hochschulleitung“ ersetzt.
 - g) In Absatz 10 wird „Professorinnen und Professoren“ durch „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ ersetzt.
48. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 66 Abs. 5 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
49. In § 47 werden „Professoren/Professorinnen“ durch „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ und die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „die Hochschulleitung“ ersetzt.
50. In § 48 Absatz 2 Satz 2 wird „Professoren/Professorinnen“ durch „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“, das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ und die Angabe „Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt. In Satz 3 wird „Dieser/Diese“ ersetzt durch „Dieses“.
51. Der Überschrift zum V. Abschnitt werden die Wörter „und Promovierende“ angefügt.
52. Die Angabe „§§ 49a, 49b (weggefallen)“ wird gestrichen.
53. Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

**„§ 49 a
Promovierende**

¹Promovierende, die an der Hochschule weder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder

51 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG“ ersetzt.

61. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Art. 20 Abs. 2 Nr. 7 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 30 Abs. 2 BayHIG“ und werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „die Hochschulleitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG“ ersetzt.
- c) Es wird als Absatz 3 angefügt: Die Hochschulleitung initiiert turnusgemäß die Überprüfung der Grundordnung, die spätestens im Zweijahresrhythmus erfolgt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Landshut vom 11. Juli 2025 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule Landshut vom 12. September 2025.

Landshut, 12.09.2025

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Michaela Wirtz

Diese Satzung wurde am 12. September 2025 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. September 2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. September 2025.